



- Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung
- Begriff des Organs
  - Organ als Funktionsträger mit körperschaftlichen Aufgaben
  - Personen, durch deren Verhalten eine juristische Person gegenüber Dritten berechtigt und verpflichtet wird (Art. 55 ZGB, Art. 722 OR)
  - Personen, die gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern aktienrechtlich verantwortlich sind (Art. 752 ff. OR)
- von Gesetzes wegen erforderliche Organe
  - Generalversammlung (Art. 698 ff. OR)
  - Verwaltungsrat (Art. 707 ff. OR)
  - Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR); Möglichkeit des Verzichts auf eine Revisionsstelle (Art. 727a Abs. 2 OR)
  - Liquidatoren (Art. 740 ff. OR)
  - Vergütungsausschuss (Art. 7 VegüV) und unabhängiger Stimmrechtsvertreter (Art. 8 ff. VegüV) bei börsenkotierten Gesellschaften



- fakultative Organe
  - Geschäftsleitung, Direktion (vgl. Art. 716b OR)
  - Verwaltungsratsausschüsse (vgl. Art. 716a Abs. 2 OR, vgl. aber Art. 7 VegüV)
  - Beirat (vgl. Art. 663b<sup>bis</sup> OR)
  - Familienrat
- Gewaltenteilung in der Aktiengesellschaft; Paritätsprinzip
- Regelung der Zuständigkeiten von Verwaltungsrat und Generalversammlung
  - unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Generalversammlung und des Verwaltungsrates (Art. 698 Abs. 2 bzw. Art. 716a Abs. 1 OR; Art. 18 bzw. Art. 13 ff. VegüV)
  - Zuständigkeit des Verwaltungsrates zur Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR)
  - subsidiäre Generalkompetenz des Verwaltungsrates (Art. 716 Abs. 1 OR)
  - beschränkte Möglichkeiten der Generalversammlung, Aufgaben im Bereich der Geschäftsführung zu übernehmen (vgl. Art. 716 Abs. 2 und Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR)



- Generalversammlung
  - "oberstes Organ" (Art. 698 Abs. 1 OR)
  - unübertragbare gesetzliche Befugnisse (Art. 698 Abs. 2 OR, Art. 18 VegüV)
  - unübertragbare statutarisch eingeräumte Befugnisse (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien (vgl. Art. 685a Abs. 1 OR) oder die konsultative Abstimmung über den Bericht betreffend die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
- Verwaltungsrat
  - Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR) und Vertretung (Art. 718 Abs. 1 OR)
  - unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR, Art. 13 ff. VegüV)
  - alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind (Art. 716 Abs. 1 OR)
- Revisionsstelle
  - vor allem Prüfung der Jahresrechnung (Art. 728 Abs. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 OR)
  - Anzeigepflicht bei Regelverstößen (Art. 728c OR) und bei Überschuldung (Art. 728c Abs. 3 bzw. Art. 729c OR)
  - keine Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Art. 728a Abs. 3 bzw. Art. 729a Abs. 3 OR)



- Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR)
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl der Revisionsstelle (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR, siehe auch Art. 705 OR)
- bei börsenkotierten Gesellschaften: Wahl des Verwaltungsratspräsidenten (Art. 4 VegüV) und der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Art. 7 VegüV)
- Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (siehe im Einzelnen Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR)



- weitere Aufgaben gemäss Gesetz (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen (Art. 650 OR) oder die Auflösung der Gesellschaft (Art. 736 Ziff. 2 OR)
- Genehmigung von Geschäften des Verwaltungsrates, wenn bei ihm ein Interessenkonflikt besteht (und keine Genehmigung durch unabhängige Verwaltungsratsmitglieder erfolgt)
- Aufgaben aufgrund der Statuten (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung



### ➤ Arten von Generalversammlungen

- ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen (siehe Art. 699 Abs. 2 OR)
- Universalversammlungen und Generalversammlungen unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Vorschriften (Art. 701 OR)

### ➤ Vorbereitung und Ablauf

- Vorbereitungshandlungen, insbesondere Entgegennahme von Traktandierungsbegehren
- Einberufung (Art. 699 f. OR)
- Traktanden (siehe Art. 699 f. OR)
- Anträge (siehe Art. 700 OR)
- Aufnahme von begründeten Aktionärsanträgen in die Einladung zur Generalversammlung (Art. 699b Abs. 2 E-OR 2016)



- Vorbereitung und Ablauf (Fortsetzung)
  - vorbereitende Massnahmen (Art. 702 Abs. 1 OR)
  - Meinungsäusserungen
  - Protokoll (Art. 702 Abs. 2 OR)
  - öffentliche Beurkundung statutenändernder Beschlüsse (Art. 647 OR; siehe Art. 647 Abs. 2 E-OR 2016)
- Modernisierung der Generalversammlung von Publikumsgesellschaften?
  - Unmittelbarkeitsprinzip: Fiktion der Willensbildung an der Generalversammlung ("Landsgemeinde") – Realität: Meinungsbildung und "Beschlussfassung" bereits vor der Generalversammlung
  - Einsatz der modernen Kommunikationstechnologie
  - Bedeutung der institutionellen Stimmrechtsvertretung, das heisst, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 8 ff. VegüV)
  - Rolle der Stimmrechtsberater
  - Generalversammlung als "öffentliche Veranstaltung", wobei die Meinungsbildung und Beschlussfassung vollständig "vorverlagert" sind



- Verhandlungsgegenstand (Traktandum) und Antrag
- Verhandlungsgegenstände
  - Festsetzung der Verhandlungsgegenstände durch den Verwaltungsrat (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR)
  - Recht einer Aktionärsminorität zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Art. 699 Abs. 3 OR)
  - Beschlussfassung grundsätzlich nur im Rahmen gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände (Art. 700 Abs. 3 OR)
- Anträge
  - Anträge des Verwaltungsrates (Art. 700 Abs. 2, Art. 702a und Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR) und der Aktionäre (vgl. Art. 699 Abs. 3 und Art. 700 Abs. 2-4 OR)
  - Beschlussfassung auch über nicht angekündigte Anträge (Art. 700 Abs. 4 OR)





- Beschlussfassungs- und Präsenzquoten
- Berechnungsgrundlagen für Beschlussfassungsquoten
  - gesamtes Aktienkapital (vgl. Art. 18 Abs. 5 FusG)
  - in der Generalversammlung vertretenes Aktienkapital (siehe Art. 703 f. OR)
  - abgegebene Stimmen (vgl. Art. 888 Abs. 1 OR und Art. 703 Abs. 2 E-OR 2016)
- Regel: absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR; siehe aber Art. 703 Abs. 2 E-OR 2016)
  - Stimmenthaltungen wirken sich als Nein-Stimmen aus
  - nicht vertretene Aktienstimmen verkleinern die Bemessungsgrundlage und vergrößern den relativen Stimmenanteil der vertretenen Aktionäre
- qualifiziertes Beschlussfassungsquorum bei "wichtigen Beschlüssen" (Art. 704 OR)
  - zwei Drittel der vertretenen Stimmen und
  - absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte; Bedeutung im Fall von Stimmrechtsaktien (siehe Art. 693 Abs. 1 OR)
- statutarische Beschlussfassungsquoten (siehe Art. 704 Abs. 2 OR)



- Anfechtungsobjekt: Generalversammlungsbeschluss (Art. 706 Abs. 1 OR)
  - Verwaltungsratsbeschlüsse: Nichtigkeitserklärung (Art. 714 in Verbindung mit Art. 706b OR), Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR)
- Aktivlegitimation: Verwaltungsrat, jeder Aktionär (Art. 706 Abs. 1 OR)
- Anfechtungsinteresse
- Passivlegitimation: Gesellschaft (Art. 706 Abs. 1 OR)
- Beteiligung anderer Aktionäre am Anfechtungsverfahren als streitgenössische Nebenintervenienten (siehe BGE 142 III 629 ff.)



- **Anfechtungsgrund: Verletzung von Gesetz oder Statuten** (Art. 706 Abs. 1 OR)
  - beispielhafte Aufzählung in Art. 706 Abs. 2 OR
  - "Gesetz": auch ungeschriebene Grundsätze des Aktienrechts, wie z.B. das Sachlichkeitsgebot oder das Gebot schonender Rechtsausübung (siehe BGE 143 III 120 ff.)
  - Teilnahme Unbefugter (siehe Art. 691 OR)
  - keine Zweckmässigkeits- oder Angemessenheitsprüfung, vorbehältlich Rechtsmissbrauch (Art. 2 Abs. 2 ZGB)
  - Vorbehalt überwiegender Interessen von Gläubigern oder Aktionären, insbesondere im Fall einer Eintragung im Handelsregister (siehe BGE 133 III 368 E. 2.4, S. 375 f.)
  - Willensmängel (Art. 23 ff. OR in Verbindung mit Art. 691 Abs. 3 OR analog)
  
- bei formellen Mängeln: Erfordernis der Kausalität der Gesetzes- oder Statutenverletzung für den Beschluss (vgl. Art. 691 Abs. 3 OR)



- Klagefrist: innert zwei Monaten nach der Generalversammlung (Art. 706a Abs. 1 OR)
- Sofortmassnahme: Handelsregistersperre (Art. 162 f. HRegV)
- Rechtsfolge: Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses
  - Gestaltungsurteil
  - mit Wirkung *ex tunc*, zuvor ist der Beschluss resolutiv bedingt
  - Wirkung für und gegen alle Aktionäre
  - keine Rechtsgestaltung durch das Gericht (vgl. demgegenüber Art. 736 Ziff. 4 OR)
  - Fall der positiven Beschlussfeststellungsklage
- Exkurs: Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen (Art. 706b OR)